

## Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Schaltzeiten im Netzgebiet der e-werk Sachsenwald GmbH

### **1. Definition „Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

1.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste Verbrauchseinrichtungen, die netzdienlich gesteuert werden können und über einen separaten Zählerpunkt verfügen.

1.2 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:

- a) Elektro-Speicherheizungen:
  - Elektro-Speichergeräteheizungen
  - Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
  - Elektro-Zentralspeicherheizungen
- b) Elektro-Wärmepumpen
- c) Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Ladeinfrastruktur E-Mobilität)

### **2. Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

2.1 Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage, über einen separaten Zähler, gemessen wird.

2.2 Die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilungsnetz des Netzbetreibers in lastschwachen Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung sind u. a. abhängig von den Lastverhältnissen im Netz.

2.3 Geeignete Schalteinrichtungen, wie z. B. Schaltuhren, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben.

### **3. Sperr- und Freigabezeiten**

3.1 Die Sperrzeiten sind von der Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber für jede unterbrechbare Verbrauchseinrichtung festgelegt. Der Netzbetreiber kann für jede Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung ein spezielles Lastprofil verwenden.

3.2 Der Netzbetreiber behält sich vor, die Sperrzeiten und Lastprofile den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen. Darüber hinaus behält sich der Netzbetreiber vor, die Zuordnung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung zu einem Lastprofil zu ändern. Die Änderung ist dabei dem Netzkunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

3.3 Freigabezeiten für Elektrospeicherheizung ohne Tagesnachladung sind:

22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

3.4 Freigabezeiten für Elektrospeicherheizung mit Tagesnachladung sind:

22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

3.5 Die Sperrzeiten für die sonstigen, unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität etc.) sind:

Barsbüttel, Glinde, Oststeinbek, Wohltorf

08:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr

Reinbek, Wentorf

11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr

Bei den unter 3.5 genannten unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander andauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Diese Bedingungen sind bei der Dimensionierung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zu berücksichtigen.

Während der Unterbrechungszeiten dürfen Verbrauchseinrichtungen zu Heizzwecken den Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung decken.

Das Umschalten von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen auf andere Zählpunkte/Stromkreise ist nicht zulässig.

#### **4. Schwachlastzeiten**

Schwachlastzeiten für unterbrechbare Nachtspeicherheizungen und sonstige, unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der e-werk Sachsenwald GmbH:

Montag – Sonntag 00:00 - 06:00 Uhr und 22:00 - 24:00 Uhr (MEZ)  
(Schwachlastzeit)

Fragen beantwortet Ihnen gern Marcel Kessel unter Telefon: 040/72 73 73 - 39.

e-werk Sachsenwald GmbH  
Reinbek, 01.01.2020